

VERKAUFS- UND KONSTRUKTIONSBEDINGUNGEN DER HEINRICH WILHELM GUMMI & PLASTIC KG

Fassung 01/2002

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils neusten Fassung gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend; dementsprechend behalten wir uns bis zur Annahme unserer Angebote durch den Käufer den Widerruf unserer Angebote vor.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Entsprechendes gilt für Abweichungen bezüglich der Struktur, der Farbe oder chemischem oder physikalischen Zusammensetzung des Liefergegenstandes oder einzelner seiner Teile, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Naturkautschuk u. ä.) liegen und handelsüblich sind.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO, soweit nichts anderes vereinbart, und gelten ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Preise können freibleibend oder verbindlich vereinbart sein. Bei verbindlich vereinbarten Preisen sind wir an diese gebunden, sofern unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb von bis zu vier Wochen seit Vertragsschluss erbracht werden sollen. Ansonsten sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, sofern diese unserer Kostendeckung dienen. Bei Verträgen, die Teillieferungen zum Gegenstand haben (Sukzessivlieferungsverträge), sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, die wir allgemein am Markt durchgesetzt haben. Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei langfristigen Bezugsverträgen, erfolgen Lieferungen und Leistungen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer frachtfrei zurückgegeben werden.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind ab Fälligkeit des Zahlungsanspruchs (Angebot unserer Leistung an den Käufer, wie diese geschuldet ist) auszugleichen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Rechnungen sind netto Kasse auszugleichen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Der Käufer kommt 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung und Erhalt unserer Rechnung oder Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und andere Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Leistungsverweigerung noch zur Zurückbehaltung gemäß § 273 BGB noch zur Aufrechnung. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 269 HGB. Ansprüche des Käufers aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns abgetreten werden.
4. Bei Überschreiten des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat, sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht um mehr als zwei Wochen überschritten werden.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen sowie aufgrund unverschuldetem Arbeitskampf, unverschuldetem Verkehrs- oder Betriebsstörungen, unverschuldetem Werkstoffmangel und gleichartiger Gründe bei uns und unseren Lieferanten berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen - längstens jedoch zwei Monate - hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer hieraus gegen den Verkäufer wegen einer Pflichtverletzung Ansprüche erwachsen. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Gründe zu einer Terminverlängerung von mehr als zwei Monaten führen; dem Käufer bleibt unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt seine gesetzlichen Rücktrittsrechte - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers - wahrzunehmen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/5 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir Interventionsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstehenden Ausfall.
7. Übersteigt der realisierbare Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Im Falle des Verkaufsaufs (§ 447 BGB) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben ist. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen die Lieferungen und Leistungen vollständig und einheitlich zu erbringen sind und sofern die Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen dem Käufer zumutbar ist. Etwaige Ansprüche des Käufers bleiben davon unberührt; insbesondere ist der Käufer - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - berechtigt, seine Zahlungen bis zur Bewirkung der vollständigen Lieferung zurückzuhalten (Einrede des nichterfüllten Vertrages) und im Falle des Verzuges bezüglich der Restlieferung oder der Unmöglichkeit der Restlieferung vom Vertrag insgesamt Abstand zu nehmen (Rücktritt vom gesamten Vertrag) oder Ersatz des gesamten ihm entstandenen

Schadens zu verlangen (Schadensersatz wegen Nichterfüllung bezüglich des gesamten Vertrages). Teillieferungen und Teilleistungen haben auf einen etwa bestehenden Verzug des Verkäufers keinen Einfluss.

3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit keine festen Vereinbarungen bezüglich Abrufterminen und -mengen getroffen wurden und dementsprechend der Käufer die jeweilige Warenmenge nach seinem Bedarf abrufen, werden wir nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten liefern. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist in Rechnung zu stellen; die Rechnung ist nach Maßgabe der Ziff. III/1 auszugleichen.

VII. Haftung für Mängel

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder berechtigter Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir; Versandkosten trägt der Käufer, sofern diese im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware unangemessen hoch sind. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
3. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
4. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Personenschäden sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

IX. Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die Untersagung rechtswidrig war, werden wir unsere Tätigkeit unverzüglich wieder aufnehmen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Untersagung zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge und Konstruktionen nach Käuferentwürfen

1. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen geht zu Lasten des Käufers.

3. Die Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen gemäß Ziffer 2., die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, stehen ausschließlich uns zu, es sei denn es ist etwas Abweichendes vereinbart. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.
4. Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug; nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht können wir jederzeit die Rücknahme verlangen.
5. Übernehmen wir auf Wunsch des Käufers - ggf. unter Anwendung uns vom Käufer überlassener Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen - die Konstruktion von Liefergegenständen nach den vom Käufer vorgegebenen Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Pläne u. ä.) und/oder vorgegebenen Materialien, so werden wir solche Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausführen:
 - a) Der Käufer übernimmt die Gewähr für die Geeignetheit der vorgegebenen Unterlagen sowie die Tauglichkeit der vorgegebenen Fertigungsvorrichtungen und Materialien; vorgegeben sind die Unterlagen, Fertigungsvorrichtungen und/oder Materialien dann, wenn uns der Käufer erklärt, dass sie für die Konstruktion des Liefergegenstandes verbindlich sind. Unberührt davon bleibt unsere Pflicht, die vorgegebenen Unterlagen, Fertigungsvorrichtungen und Materialien auf ihre Geeignetheit bzw. Tauglichkeit hin mit branchenüblicher Sachkunde zu überprüfen und dem Käufer Mitteilung zu machen, sofern sich die Gefahr der Mangelentstehung beim Liefergegenstand ergibt.
 - b) Verstößt der Käufer schuldhaft gegen die Pflichten nach Buchst. a Satz 1, so stehen dem Käufer die in Ziff. VII. und VIII. bezeichneten Rechte (Mängel- und Haftungsansprüche) nicht zu, es sei denn, wir kommen unseren Pflichten nach Buchst. a Satz 2 nicht nach oder uns ist ein anderweitiges ursächliches und schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen. Auch bei schuldloser Pflichtverletzung des Käufers stehen ihm die in Ziff. VII. und VIII. bezeichneten Rechte nicht zu, sofern er das Risiko der Mangelentstehung übernimmt (insbesondere sofern uns der Käufer eine nach dem Stand der Technik noch nicht voll ausgereifte Konstruktion oder die Verwendung einer noch nicht hinreichend erprobten Fertigungsvorrichtung oder eines noch nicht hinreichend erprobten Materials verbindlich vorgibt), es sei denn, wir kommen unseren Pflichten nach Buchst. a Satz 2 nicht nach oder uns ist ein anderweitiges ursächliches und schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen. Die Haftung des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt in allen Fällen unberührt.
 - c) Ist der Liefergegenstand vor der Übergabe infolge eines Mangels der vom Käufer zur Verfügung gestellten Fertigungsvorrichtungen oder infolge vom Käufer vorgegebenen Unterlagen und/oder Materialien untergegangen, hat sich der Liefergegenstand verschlechtert oder ist seine Herstellung undurchführbar geworden, ohne dass wir gegen unsere Prüfungs- und Mitteilungspflicht (Buchst. a) verstoßen haben und uns auch im Übrigen kein schuldhaftes Verhalten trifft, so steht uns - auch wenn den Käufer kein Verschulden trifft - anstelle der Vergütung ein der geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen zu; eine weitergehende Haftung des Käufers wegen Verschuldens bleibt unberührt.
 - d) Verwendet der Käufer den Liefergegenstand unter Bedingungen, die nicht den Spezifikationen der uns von ihm vorgegebenen Unterlagen oder die nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen (Verwendung des Liefergegenstandes unter anderen äußeren Einflüssen [Temperatur, Luftfeuchtigkeit, etc.], Änderung technischer Einsatzbedingungen [Betriebsdauer, Temperatur, Druckbelastung, Drehzahl, Kontakt mit säure- oder laugenhaltigen chemischen Verbindungen, etc.], Einbau des Liefergegenstandes in andere oder technisch veränderte Gegenstände etc.), so stehen dem Käufer die in Ziff. VII. und VIII. bezeichneten Rechte nicht zu, es sei denn, uns fällt ein ursächliches und schuldhaftes Verhalten zur Last.
 - e) Sofern sich aus den vorstehenden Regelungen der Buchst. a bis d nichts Abweichendes ergibt, gelten auch für Konstruktionen nach Käuferwünschen die übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Wächtersbach. Gerichtsstand für Kaufleute ist Gelnhausen. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Verkaufs- und Konstruktionsbedingungen maßgebend.